



Sitzungsvorlage

B 2021/320/4947
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Ordnungswesen, Standesamt

Auskunft erteilt Herr Stefan Boegel
Telefon 02522 / 72-237
E-Mail stefan.boegel@oelde.de

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	06.09.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom xx.xx.2021

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz – LÖG – vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom xx.xx.2021 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 10.10.2021 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1 - 19, Am Bahnhof 1 - 3, Bahnhofstraße 1 - 30, Ruggestraße 1 - 32, Am Markt 1 - 8, Eickhoff 1 - 8, Herrenstraße 1 - 9, Lange Straße 1 - 52 und der Geiststraße 1 - 31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.03.2020 außer Kraft.

Sachverhalt

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Ladenlokale an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW). Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt. Die Freigabe eines Adventssonntags ist zulässig.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu acht verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft und bereits mit Verabschiedung entsprechender Verordnungen für die Veranstaltungen seit dem Jahr 2017 (Frühlings-Erlebnis-Tags, Herbst-Erlebnis-Tag und „Oelde im Advent“ sowie des Pflaumenmarktes und Markt um den Paulusturm in Stromberg, Straßentheater-Festival) reagiert.

Nun soll mit der neuen Verordnung die Grundlage für den v. g. Termin in Oelde geschaffen werden.

Kurz vor der Veranstaltung werden auf Grundlage der pandemischen Lage (Covid-19) und den dann jeweils aktuellen Vorgaben aus der Coronaschutzverordnung NRW die Rahmenbedingungen für die Veranstaltung festgelegt. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Absage der kompletten Veranstaltung kommen. Sollte nach der CoronaSchVO zwar eine (alltägliche) Öffnung des Einzelhandels möglich sein, nicht aber die Durchführung eines Jahr- oder Spezialmarktes (z. B. HET), dürfte eine sonntägliche Öffnung des Einzelhandels durch den Wegfall des öffnungsbegründenden Anlasses nicht stattfinden.

Aktuell ist eine Prognose der Infektionslage für Oktober 2021 nicht zu erstellen, jedoch sollen durch die v. g. Ordnungsbehördliche Verordnung die rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Ladenöffnungsgesetz geschaffen werden.

Oelde-Innenstadt

Herbst-Erlebnis-Tag

Der Herbst-Erlebnis-Tag (HET) mit seinem vielfältigen Programm wird seit Jahren von tausenden Besuchern aus der näheren und weiteren Umgebung besucht. Das Zentrum bildet dabei der Marktplatz („Am Markt“), der dezentral von mehreren Musikern beschallt wird. Zusätzlich sind neben einem Kinderfahrgeschäft auch noch etliche Laufgeschäfte in der angrenzenden Fußgängerzone („Lange Straße“ und „Bahnhofstraße“) aufgebaut.

Im südlichen Bereich schließen sich der Vicarieplatz, die Geiststraße sowie der Hermann-Johanning-Platz an. Hier findet eine Automeile statt, bei der verschiedenste Modelle von vier bis fünf Automarken präsentiert werden. Der nördliche Bereich umfasst die „Bahnhofstraße“ sowie die „Ruggestraße“.

Hier findet der Bauernmarkt mit ca. 30 Händlern aus verschiedensten Bereichen (Haus und Garten, Kleidung, Gewürze etc.) statt. Ergänzt wird das Angebot durch die Oelder Gastronomie sowie zusätzliche Imbissstände (Förderverein Kindergarten, gewerbliche Stände) im Innenstadtbereich.

Während des FET am Sonntag, 02.04.2017 wurde eine Passantenfrequenzzählung im Veranstaltungsbereich durchgeführt. Die Zählungen haben ergeben, dass im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr immer 2.100 bis 4.900 Passanten je Stunde gezählt wurden. Bei einer

angenommenen Verweildauer von 2 bis 2 ½ Stunden pro Passant auf der Veranstaltung ergibt das eine Besucherzahl von 8.000 bis 9.000 Besuchern über den gesamten Zeitraum.

Im Vergleich dazu liegen die Zahlen einer Passantenfrequenzmessung aus Juni 2016 vor, welche die Kundenzahl darstellt, die während der normalen Öffnungszeiten in der Oelder Innenstadt einkaufen. Die hier ermittelten Werte liegen zwischen 390 und 920 Passanten je Stunde. Danach sind durchschnittlich ca. 650 Kunden während einer regulären, werktäglichen Öffnung zu verzeichnen. Insofern sind bei einer Veranstaltung wie dem Frühlings- / Herbst-Erlebnis-Tag / Adventssonntag (mit Sonntagsöffnung der Ladenlokale) pro Stunde mindestens 1.450 mehr Passanten in der Innenstadt als werktags, was Ausdruck der Strahlkraft der Veranstaltung ist, deren öffentliche Wirkung eindeutig im Vordergrund steht.

Eine der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist eine gesunkene Kundenfrequenz im Einzelhandel, die als Folge eines geänderten Verhaltens auch jenseits konkreter Vorschriften wie Maskenpflicht oder Besucherbegrenzung spürbar war und ist. Gleiches gilt für die zurzeit wieder zulässigen Veranstaltungen jeglicher Art. Es ist daher davon auszugehen, dass die o. g. Besucherfrequenz beim HET derzeit nicht vollständig erreicht wird. Aufgrund der mittlerweile weit fortgeschrittenen Immunisierung und dem Bedürfnis nach einer Rückkehr zu vor der Pandemie normalen Freizeitaktivitäten ist aber davon auszugehen, dass die Veranstaltung eine Strahlkraft entwickelt, die zu einer Besucherfrequenz führt, die deutlich über der aktuell festzustellenden werktäglichen Besucherfrequenz liegt. Mit anderen Worten: Die werktägliche Kundenfrequenz und die Besucherfrequenz der Veranstaltung werden sich voraussichtlich proportional zueinander verhalten.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden. Bei einer Gegenüberstellung der Veranstaltungsfläche mit einer Größe von ca. 10.000 m² zur Verkaufsfläche der beteiligten Ladenlokale mit ca. 7.500 m² ergibt sich die Feststellung, dass die Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle spielt und die Verkaufsöffnung lediglich als Annex zu betrachten ist.

Anhörung

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erhebt mit Schreiben vom 19.07.2021 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage sowie die dann geltenden Bestimmungen nach der Coronaschutzverordnung verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland erhebt mit Schreiben vom 23.07.2021 keine Bedenken.
- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 10.08.2021 keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Kirchen liegen nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.

- Ein Rückmeldung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) lag bis Vorlagenschluss nicht vor. Jedoch wurden in den vergangenen Anhörungen sonntägliche Ladenöffnungen aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Es ist von einer unveränderten Einschätzung seitens ver.di auszugehen.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen und unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergebenden Kriterien sowie der aktuellen Rechtsprechung ist die Festsetzung der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale am Sonntag, 10.10.2021 in Oelde zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlagen

2021-07-19 Stellungnahme IHK LÖG
2021-07-23 Stellungnahme Handelsverband LÖG
2021-08-10 Stellungnahme HWK MS LÖG
Veranstaltungsfläche Innenstadt
Vergleich Alte Fassung Neue Fassung